

- > Journalistengewerkschaften begrüßen Anspruch der Verleger auf Leistungsschutzrecht
- > Interessen der freien Journalisten sollen berücksichtigt werden
- > Schutz der Presseverleger soll sich auf den HTML-Quellcode konzentrieren

„Es ist richtig, wenn sich die Verlage gegen die Gratismentalität im Internet stellen“

> Interview mit Wolfgang Schimmel, Rechtsanwalt, Ver.di-Justiziar



> Wolfgang Schimmel

Geboren: 1948

Studium der Rechtswissenschaft

Wissenschaftlicher Assistent Uni Regensburg,

wissenschaftlicher Angestellter bei der GMD St. Augustin

(Schwerpunkt Informationsrecht, Datenschutzrecht,

Rechtinformatik)

Jurist bei der Industriegewerkschaft Druck und Papier,

IG Medien, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di)

(Schwerpunkt Urheber-, Verlags-, Presse- und Medienrecht sowie Künstlersozialversicherung)

Die Journalistengewerkschaften Ver.di und DJV begrüßen grundsätzlich die Initiative der Verleger für ein Leistungsschutzrecht. Über eine konkrete Unterstützung beim Gesetzgebungsverfahren befinden sie sich mit den Verlegerverbänden gegenwärtig in Gesprächen, wie Wolfgang Schimmel, Verhandlungsführer beim Thema Leistungsschutzrecht von Ver.di, in einem promedia-Gespräch betonte. „Wir haben den Verlegern verdeutlicht“, so Wolfgang Schimmel, „dass die Rechte der Urheber uneingeschränkt gewahrt werden müssen. Das ist auch akzeptiert. Praktisch beschränkt sich der Schutz der Verlage also auf das von ihnen im Netz bereitgestellte Datenobjekt – normalerweise also den HTML-Quellcode. Wer darauf zugreift, müsste ein künftiges Leistungsschutzrecht respektieren.“

promedia: Herr Schimmel, es gibt Stimmen, die sagen, dass ein Leistungsschutzrecht für Verleger überflüssig sei, da die Verleger bereits heute an den Einnahmen der VG Wort beteiligt seien. Warum ist ein Leistungsschutzrecht notwendig?

Schimmel: In der Debatte um das Verlegerleistungsschutzrecht gibt es viele Stimmen – manche mit mehr, manche mit weniger Sachkenntnis. Dass die Zeitschriften- und Zeitungsverlage schon heute wegen der ihnen von Urhebern eingeräumten Rechte Ausschüttungen der VG Wort erhalten, ist richtig, aber kein Argument gegen ein Leistungsschutzrecht der Verlage. Die Ausschüttung der VG Wort erhalten die Verlage für das Kopieren aus Periodika oder für Pressespiegel und – das nebenbei – ver-

wenden die Einnahmen für die Journalistenausbildung. Beim Leistungsschutzrecht geht es um Vergütungen für die Nutzung des Angebots der Verlage im Internet.

promedia: Warum unterstützt Verdi eine solche Forderung der Verleger?

Schimmel: Von „Unterstützen“ kann man noch nicht sprechen. Wir sind im Gespräch mit den Verlagen und Verlegerverbänden und werden, wenn wir uns auf eine Lösung der noch offenen Fragen verständigen können, das Vorhaben im Gesetzgebungsverfahren unterstützen. Warum? Die Verlage suchen nach neuen Wegen zur Finanzierung der gedruckten Presse und des Angebots im Internet, weil die Erlöse aus dem Vertrieb und den Anzeigen zurückgehen.

Das ist Aufgabe jedes Unternehmens. Damit trägt es besser zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei als mit Sparorgien zu Lasten der Beschäftigten und der Qualität. Es gibt keinen Grund für eine Gewerkschaft, die Beschäftigte der Branche vertritt, sich gegen eine solche Initiative zu stellen, die der Sicherung der ganzen Branche dienen könnte. Außerdem ist es prinzipiell richtig, wenn sich die Verlage gegen die Gratismentalität im Internet stellen. Urheber und ausübende Künstler leisten etwas – und diese Leistung soll auch respektiert und bezahlt werden – sogar im Internet. Wenn Verlage das nun erkennen, kann das kein Schaden sein. Das ist übrigens nicht nur die Position von Ver.di. In diesem Punkt sind wir mit dem DJV einer Meinung und arbeiten mit ihm intensiv zusammen.

promedia: Verschiedene Juristen verweisen darauf, dass die Leistungen von Verlegern mit denen der Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten nicht vergleichbar sei und deshalb ein eigenes Leistungsschutzrecht rechtlich bedenklich sei. Sehen Sie das auch so?

Schimmel: Es ist völlig richtig, dass Tonträgerhersteller und Filmproduzenten etwas anderes „leisten“ als Verlage. Das ist aber kein Grund dafür, dass die spezifische Leistung von Verlagen rechtlich überhaupt nicht geschützt werden dürfte. Ein Leistungsschutzrecht der Verlage wird anders ausgestaltet sein müssen als die eben genannten oder – auch das gibt es – das Leistungsschutzrecht der Sendeunternehmen am Signal oder des Veranstalters. Aus der Verschiedenheit von Leistungen rechtliche Bedenken gegen den Schutz einer bestimmten Form von Leistung herzuleiten, erscheint mir reichlich kühn.

promedia: Dient ein Leistungsschutzrecht dem Schutz von Geschäftsmodellen der Verlage?

Schimmel: Das Wort „Geschäftsmodell“ wird neuerdings gerne benutzt, um tradierte Formen der Verbreitung von Information und Kulturgütern zu diskreditieren, ja ihnen die Daseinsberechtigung abzusprechen. Internetpiraterie richtet sich ja – angeblich – auch nicht gegen die Rechte der Urheber, sondern „nur“ gegen vermeintlich überholte „Geschäftsmodelle“ der Medienkonzerne. Natürlich ist die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten ein „Geschäftsmodell“, aber ein für kreative Menschen existenziell wichtiges und damit schützenswertes. In diesem Sinne ist auch der Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften ein „Geschäftsmodell“. Dass die Verlage diese Existenzgrundlage geschützt sehen wollen, ist durchaus verständlich.

promedia: Inwieweit kann ein Leistungsschutzrecht für Verleger die Interessen der Urheber, der Journalisten negativ beeinflussen?

Schimmel: Das ist eine Frage der Ausgestaltung des Leistungsschutzrechts. Wir haben den Verlegern verdeutlicht, dass die Rechte der Urheber uneingeschränkt gewahrt werden müssen. Das ist auch akzeptiert. Praktisch beschränkt sich der Schutz der Verlage also auf das von Ihnen im Netz bereitgestellte Datenobjekt – normalerweise also den HTML-Quellcode.

Wer darauf zugreift, müsste ein künftiges Leistungsschutzrecht respektieren. Das Urheberrecht an einzelnen Beiträgen besteht davon unabhängig; diese können also auch anderswo im Netz publiziert werden.

promedia: Unter welchen Voraussetzungen können Journalisten und Autoren von einem Leistungsschutzrecht profitieren?

Schimmel: Wenn es eine Vergütung aus dem Leistungsschutzrecht gibt, werden – so die verbindliche Zusage der Verlage, die Journalistinnen und Journalisten daran beteiligt. Mit etwas Optimismus kann man auch annehmen, dass die Verlage jedenfalls einen Teil der Erlöse in das Produkt investieren. Das hätte dann zusätzliche Arbeitsplätze und mehr Aufträge für Freie zur Folge.

promedia: Wie sollte das Leistungsschutzrecht im Gegensatz zum Urheberrecht der Autoren ausgestaltet werden?

Schimmel: Zunächst einmal der augenscheinliche Unterschied: Die Schutzfrist sollte deutlich kürzer sein als beim Urheberrecht: 25 Jahre ab Veröffentlichung reichen allemal. Das Leistungsschutzrecht soll zudem durchweg verwertungsgesellschaftspflichtig sein, soweit Nutzer Zahlungen zu erbringen haben. Das vereinfacht die Abwicklung und garantiert diskriminierungsfreien Zugang.

promedia: Halten Sie eine eigene Verwertungsgesellschaft für notwendig?

Schimmel: Nein. Das ist – meiner Meinung nach – eine Aufgabe, die von der VG Wort und der VG Bild-Kunst bestens erledigt werden könnte. Allerdings ist in diesem Fall meine Meinung (auch die Vorstellung einer Gewerkschaft) unmaßgeblich. Die Verwertungsgesellschaften werden selbst zu entscheiden haben, ob sie auch Verlegerleistungsschutzrechte wahrnehmen wollen.

promedia: Wie soll der Nachweis der verlegerischen Leistung erfolgen?

Schimmel: Die Leistung wird faktisch dadurch erbracht, dass der Verlag sein Angebot im Netz zur Verfügung stellt. Qualitative Anforderungen – falls Sie das meinen sollten – sind beim Leistungsschutzrecht ebenso wenig angebracht wie bei Urheberrecht.

promedia: Welche Rolle sollte im Zusammenhang mit dem Leistungsschutzrecht die Vergütung von freien Journalisten spielen?

Schimmel: Wir – also ver.di und DJV – haben deutlich gemacht, dass wir von den Verlagen zweierlei erwarten: Die Umsetzung der seit Februar geltenden Vergütungsregeln für Tageszeitungen in die Praxis und einen zügigen Abschluss von Vergütungsregeln für Zeitschriften. Die Botschaft scheint bei den Verbänden angekommen zu sein, bei einer Vielzahl von Zeitungsverlagen aber anscheinend noch nicht. Wir werden die Entwicklung im Auge behalten.

promedia: Sehen Sie bei der Einführung des Leistungsschutzrechts ein Junktim zu tariflichen Vereinbarungen?

Schimmel: Es ist bekanntlich erklärter Wille der Bundesregierung, ein Verlegerleistungsschutzrecht einzuführen. Der Regierung und dem Parlament kann man aber schlecht ein Junktim zu Tarifabschlüssen präsentieren. Den Verlagen und Verlegerverbänden haben wir aber deutlich gemacht, dass wir für eine Unterstützung des Projekts nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Verlage den Beschäftigten und Freien auch vernünftige Konditionen bieten. Eine Verschlechterung der Tarifverträge passt dazu definitiv nicht. ver.di und DJV würden eine Brancheninitiative unterstützen, die zur Stabilisierung der Presse beiträgt. Sollten die Verlage aber meinen, sie könnten die Arbeitsbedingungen in den Redaktionen noch weiter verschlechtern, dann wären Nutznießer nur die Presseunternehmen. Die Steigerung von Unternehmensprofiten ist aber keine gewerkschaftliche Aufgabe.

promedia: Es ist immer von einem gemeinsamen Vorschlag von Verlegern und Gewerkschaf-

ten die Rede. Wieweit existiert ein solcher gemeinsamer Vorschlag?

Schimmel: Es gibt noch keinen gemeinsamen Vorschlag. Es existiert eine Synopse, aus der sich die Dissenspunkte ergeben. Dieses nicht zur Veröffentlichung gedachte Arbeitspapier ist aber mittlerweile schon wieder überholt. Wir sind nach wie vor mit den Verlagen im Gespräch.

promedia: In welchen Schranken sollte sich das Leistungsschutzrecht bewegen?

Schimmel: Es sollten hier die gleichen Schranken gelten wie beim Urheberrecht. Darüber besteht auch Konsens mit den Verlagen. Niemand braucht sich also Sorgen zu machen, dass künftig nicht mehr aus Periodika zitiert werden dürfe, oder dass Verlage an einzelnen Worten ein „Monopol“ erwerben könnten.

promedia: Wer sollte im Rahmen des Leistungsschutzrechts für die Nutzung von Angeboten der Printverlage bezahlen müssen?

Schimmel: Die ursprünglich veröffentlichte Idee der Verlage war es, von den Betreibern von Suchmaschinen eine Vergütung einzufordern. Suchmaschinen finanzieren sich über Werbung, konkurrieren also in diesem Feld mit den Verlagen. Man wollte sich also einen Teil des Stücks vom Werbekuchen, das mittlerweile bei Google und Co. gelandet ist, holen oder zurückholen – wie immer man das sehen will. Die Rechtfertigung: Presseverlage liefern einen erheblichen Teil des Stoffes im Internet, ohne den es für Suchmaschinen nichts auszuwerten gäbe. Mittlerweile geht es den Verlagen wohl mehr darum, dort, wo ihre Angebote im Internet zu Erwerbszwecken genutzt werden, eine Vergütung zu erhalten.

promedia: Viele Journalisten sind Selbständige und müssten Sie für Recherchen selbst etwas bezahlen. Sollte das zugunsten der freien Journalisten im Gesetz berücksichtigt werden?

Schimmel: Es wäre nicht einfach freie Journalisten im Gesetz von Vergütungsansprüchen freizustellen. Die Probleme fangen bereits an, wenn man versucht den Kreis der Begünstigten zu definieren: Journalismus ist eine ungeschützter Beruf, es gibt also – aus sehr guten Gründen übrigens – keiner Zulassung oder Genehmigungsverfahren. Die praktische Konsequenz ist, dass sich jede und jeder Journalist nennen kann. Die Verlage sind aber bereit, das Problem vertraglich zu lösen: Journalisten, die am Aufkommen aus dem Verlegerleistungsschutzrecht ja beteiligt werden sollen, werden danach auf keinen Fall mehr Zahlen für die Nutzung zahlen müssen, als sie an Ausschüttungen erhalten. Es wird also keine freie Journalisten wirtschaftlich schlechter gestellt als jetzt – einige aber sicher besser. (JL)